



GEMEINDE  
STAMMHEIM

**Einschreiben**

Amt für Raumentwicklung  
Windenergie  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich

Unterstammheim, 22. Oktober 2024

**Einwendungen zur Richtplanteilrevision Energie (Eignungsgebiet Nr. 3 Stammerberg)  
Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes, Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur  
Nutzung erneuerbarer Energien**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte  
Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neukom  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Auflage der Teilrevision des kantonalen Richtplans Energie und auf die Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes.

Wir haben folgende Einwendungen zur Richtplanrevision und lassen uns zur geplanten Änderung des Energiegesetzes wie folgt vernehmen:

**1. Einwendungen zur Richtplanrevision**

**1.1. Anträge**

Die nachfolgend begründeten Einwendungen führen uns zu folgenden Anträgen:

1. Es sei auf den Eintrag des Windeignungsgebiets Nr. 3 (Stammerberg) im Richtplan zu verzichten;
2. Eventuell sei die Richtplanteilrevision Energie zur Überarbeitung und zur Einholung eines Gutachtens der ENHK an die Baudirektion zurückzuweisen.

**GEMEINDERAT**

Gemeinde Stammheim / Gemeindehausplatz 2 / 8476 Unterstammheim  
gemeinde@stammheim.ch / www.stammheim.ch

## **1.2. Verteilung der Schutzpunkte unabhängig von der Grösse des betroffenen Gebiets ist nicht sachgerecht (Einwendung 1)**

Das Gebiet Nr. 3 (Stammerberg) ist mit möglichen 8 Anlagen und einer Ausdehnung von ca. 2.8 km<sup>2</sup> das grösste Gebiet im Kanton Zürich.

Im Gebiet Nr. 3 sind diverse Interessen betroffen, was auch vom Regierungsrat anerkannt wurde. Das Gebiet liegt vollumfänglich im BLN-Objekt 1403. Fledermaus- und Brutvogelschutz, Wildtierverschutz, Wald, Landschaftsschutz sowie Grundwasserschutz sind massiv betroffen.

Es ist völlig unverständlich und unsachgemäss, dass deutlich kleinere Gebiete bei der Verteilung von Schutzpunkten identisch bewertet werden wie das weitaus grössere Gebiet auf dem Stammerberg. So erhält beispielsweise das ca. 0.32 km<sup>2</sup> kleine Gebiet Nr. 46 (Potenzial für 3 Anlagen) ebenso viele Schutzpunkte.

Zur Verdeutlichung: Obwohl fast nur ein Zehntel der Fläche tangiert ist, erhält das Gebiet Nr. 46 z.B. für das Interesse Brutvogelschutz 100 Schutzpunkte, also genau gleich viel wie das zehnmals grössere Gebiet Nr. 3.

Die Bewertung unabhängig von der Grösse des Gebiets ist nicht sachgemäss.

Im Richtplan wird die Anzahl an möglichen Windenergieanlagen nicht festgelegt und limitiert damit die Anzahl der möglichen Anlagen nicht. Relevant ist deshalb einzig die im Richtplan festgelegte Ausdehnung des Gebiets.

**Die Bewertung der Schutzpunkte ist zu revidieren und mit der Grösse der betroffenen Gebiete in Relation zu setzen.**

## **1.3. Wasserversorgung Stammheim ist nicht genügend berücksichtigt (Einwendung 2)**

Um das Gebiet liegen die für die Gemeinde Stammheim und die Gemeinde Wagenhausen wichtigen Quellwasserfassungen. Die Fassungen wurden als Stollen in den Sandstein getrieben und stellen ein wichtiges Standbein der Wasserversorgung von Stammheim dar (die Quellfassungen versorgen die Gemeinde Stammheim ohne Einsatz von Pumpen mit frischem Wasser).

Zwar wurden die Schutzzonen S1 und S2 vom Gebiet ausgenommen und die Schutzzone S3 sowie der Gewässerschutzbereich (Au) wurde bei der Verteilung der Schutzinteressen berücksichtigt.

Nicht geprüft wurden jedoch die möglichen Auswirkungen der notwendigen baulichen Eingriffe und der Betrieb der Anlagen auf die Wasserversorgung. Es ist zwingend auszuschliessen, dass die Quellwasserfassung der Gemeinde Stammheim durch Bauarbeiten, Vibrationen oder Schadstoffe, welche durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen freigesetzt werden könnten, in Gefahr gebracht werden kann. Solche Überlegungen fehlen gänzlich, was aus Sicht der Gemeinde Stammheim nicht akzeptabel ist.

Die rechtskräftigen Schutzzonen wurden für die Nutzung des Gebiets als Wald definiert. Ob die Schutzzonen für eine Nutzung mit Windenergie gross genug sind, ist fraglich. Die Schutzzonen sind ggf. zu vergrössern, was eine direkte Auswirkung auf die Grösse des Gebiets und auf die Bewertung der Schutzinteressen haben kann.

**Die Sicherheit der Wasserversorgung ist bereits auf Stufe Richtplan zu beurteilen.**

#### **1.4. Ortsbilder von nationaler Bedeutung sind beeinträchtigt (Einwendung 3)**

Um das Gebiet Nr. 3 liegen die national geschützten Ortsbilder von Unterstammheim, Oberstammheim, Guntalingen, Waltalingen, Girsberg, Rheinklingen, Nussbaumen, Stein am Rhein sowie das Objekt Eschenzer Becken.

In der Beurteilung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass keine ISOS-Objekte tangiert sind. Er bewertet das entsprechende Interesse mit 0 Punkten.

Offenbar geht der Regierungsrat davon aus, dass bei ISOS-Objekten nur geprüft werden müsse, ob eine Windenergieanlage in einer geschützten Umgebungsrichtung stehe. Z.B. in Unterstammheim und Oberstammheim sei die Umgebungsrichtung nur bis zu den Waldrändern geschützt. Allerdings geht es bei den Umgebungsrichtungen um die Wahrnehmung des Objekts **und** um den Ortsbildhintergrund. Ziel ist der Erhalt des Ortsbildhintergrunds als Kulturland oder Freifläche.

Bei der Erarbeitung des ISOS waren Windenergieanlagen auf dem Stammerberg noch kein Thema. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der Ortsbildhintergrund innerhalb des Waldes ansonsten ebenfalls berücksichtigt worden wäre und dass die entsprechenden Umgebungsrichtungen weiter gefasst worden wären. Entsprechend erachtet der Gemeinderat die ISOS-Einträge in den aktuellen Fassungen nicht als genügende Grundlage.

Im Konzept Windenergie des Bundes ist festgehalten, dass im an ISOS-Gebiete «anschliessenden strukturellen und visuellen Wirkungsbereich» die Lagequalitäten und die Aussenwirkung des Ortsbildes zu berücksichtigen sind. Das steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts, wie z.B. dem Entscheid des Bundesgerichts zu Vallorbe entnommen werden kann: Die Wirkung der Anlagen, welche etwa 2.5 km entfernt von Vallorbe zu stehen kommen sollten, wurden als erhebliche visuelle Auswirkungen taxiert (Bundesgericht, 1C\_628/2019 vom 22.12.2021, E. 5.7).

Erstaunlich ist zudem, dass der Regierungsrat darauf verzichtet hat, ein Gutachten bei der ENHK einzuholen, wie es der Bund in seinem Konzept Windenergie empfiehlt. Dies umso mehr, als beim Gebiet Nr. 3 potentiell nicht weniger als 9 ISOS-Objekte tangiert sind resp. sein könnten.

Der Stammerberg stellt den natürlichen Ortsbildhintergrund der geschützten Ortsbilder um den Berg dar. Die möglichen Windenergieanlagen auf dem Stammerberg würden die Wirkungen der geschützten Ortsbilder um den Berg stark tangieren.

**Die visuellen Auswirkungen auf die intakten Ortsbilder wären erheblich. Es ist unsachgemäss, dass diese Einwirkungen nicht mit entsprechenden Schutzpunkten bewertet wurden.**

**Der Empfehlung des Bundes, wonach bei einer visuellen Beeinträchtigung von ISOS-Objekten ein Gutachten bei der ENHK eingeholt werden soll, ist Folge zu leisten.**

### **1.5. Wald: Weitere Schutzfunktionen (Einwendung 4)**

Neben den Standflächen der Windenergieanlagen müssten für die Zufahrten weitere Waldflächen gerodet werden. Dies führt zu massiven negativen Auswirkungen für die Waldtiere und die forstwirtschaftliche Nutzung in den kommenden Jahrzehnten.

Der Wald soll in seinen vielfältigen Funktionen ungestört erhalten bleiben zur Bewahrung und nachhaltigen Weiterentwicklung der weltweit vorbildlichen Waldschutzgesetzgebung in der Schweiz seit 150 Jahren. Dieser Naturlebensraum ist gerade im dichtbesiedelten Schweizer Mittelland ungeschmälert zu schützen und zu erhalten. Dabei ist der Artenreichtum im Wirtschaftswald höher als in waldbestandenen Naturschutzgebieten. Die Vielfalt der Waldeigentümer und der Standortverhältnisse sowie der walddeschichtlichen Nutzungen ist die Grundlage der Strukturvielfalt. Mit dem derzeitigen flächenhaften, klimabedingten Absterben der Hauptbaumarten Rottannen, Föhren und Buchen ist zu befürchten, dass der Wald seine ureigenen Funktionen nicht mehr erfüllt. Dieser Lebensraum ist ungestört vor weiteren Eingriffen zu schützen.

Eine weitere Entwaldung (Kahlflächen für Strassenausbau und Plätze für Windenergieanlagen) kann aufgrund der vermehrten Wärmeentwicklung die Waldökologie stark beeinträchtigen.

Die Gemeinde Stammheim nutzt seit jeher nachhaltig den Stammerwald. Dieser ist in den letzten Jahren massiv geschädigt worden durch Naturereignisse wie Trockenjahre, Sturmereignisse wie den Jahrhundertsturm vom 2. August 2017 und Schädlingsbefall. Der Kahlflächenanteil und die Jungwaldflächen sind im Verhältnis zu vergleichbaren Flächen im Kanton mit ca. 20% von ausserordentlicher Grösse. Nach dem aktuellen, überarbeiteten Betriebsplan des Kantons (ALN, Abt. Wald und Forstdienst) wurde daher der nutzbare Hiebsatz fast um die Hälfte reduziert, damit sich die Waldflächen und der Baumbestand erholen können. Die Wärmeversorgung der Gebäude in Stammheim erfolgt zu 50% nachhaltig mit Holz (Fernwärmenetz mit zwei Heizzentralen, Nahwärmeverbünde, individuelle Holzheizungen). Insgesamt werden unterdessen schon rund 75% des Gebäudeparks nachhaltig beheizt, was ein kantonaler Spitzenwert darstellt. Ein weiterer Ausbau der Fernwärme läuft zur Reduktion und Elimination von fossilen Heizungen. Der Bedarf an Holz konnte bisher aus den eigenen Wäldern gedeckt werden. Die Auswirkungen des Baus eines grossen Windparks in unserem Wald würde zu weiteren Flächenverlusten und Störungen in den Übergangszonen führen. Dies würde den seit 1980 laufenden Ausbau der Fernwärmenetze, basierend auf der lokalen, nachhaltigen Forstwirtschaft, massiv verteuern und stark negativ beeinträchtigen.

Das Gebiet Nr. 3 erhält in der Bewertung des Waldes bereits fast das Maximum an möglichen Schutzpunkten. Die vorstehend erwähnten Interessen sind darin aus Sicht des Gemeinderats noch nicht berücksichtigt. Es sind dafür weitere Schutzpunkte zu verteilen.

### **1.6. Plafonierung der Schutzpunkte als willkürlicher Eingriff, welcher einzig darauf abzielt, um das Gebiet Nr. 3 als Eignungsgebiet festlegen zu können (Einwendung 5)**

Die Anzahl der möglichen Schutzpunkte wurde auf 1000 plafoniert.

Eine Erklärung für die Plafonierung geht aus den Projektunterlagen nicht hervor und ist auch nicht ersichtlich.

Die Plafonierung betrifft nur das Gebiet Nr. 3, welches als einziges der in der Richtplanrevision berücksichtigten Gebiete mehr als 1000 Schutzpunkte erhalten hat. Denn neben dem Gebiet Nr. 3 haben nur die nicht als Eignungsgebiete vorgeschlagenen Gebiete Nr. 7 (Wolschberg), Nr. 10 (Ossingen, Oberholz) und Nr. 19 (Schauenberg) mehr als 1000 Schutzpunkte erhalten.

Die Plafonierung hat zur Folge, dass anerkannte und mit Punkten bewertete Schutzinteressen beschnitten werden. So werden für das Gebiet Nr. 3 zwar 1115 Schutzpunkte verteilt, davon werden 115 Schutzpunkte aufgrund der Plafonierung aber letztlich nicht berücksichtigt.

Die tatsächlich in die Bewertung fliessenden Schutzpunkte für das Gebiet Stammerberg werden damit um mehr als 10% reduziert. Das Interesse Brutvogelschutz beispielsweise wird so nicht mit 100 Punkten bewertet, sondern effektiv nur mit ca. 90 Punkten (bei einer linearen Reduktion bei allen Schutzinteressen). Oder aber das Interesse Brutvogelschutz wird überhaupt nicht in Anschlag genommen, in dem die 100 Punkte dafür vollständig aus der Bewertung fallen.

Wie man die Folgen der Plafonierung auch bewertet: Die Plafonierung der Schutzpunkte ist nicht sachgemäss und kann auch nicht schlüssig erklärt werden.

Die Plafonierung wird als willkürlichen, mutmasslich nachträglichen Eingriff in die Bewertung der Interessen und damit in den Prozess der Interessenabwägung empfunden, um das Gebiet Nr. 3 doch noch als Eignungsgebiet berücksichtigen und zum Eintrag in den Richtplan vorschlagen zu können.

Die Plafonierung erweist sich als eigentliche «Lex Stammerberg», da kein anderes Gebiet davon betroffen ist. Nur mit der Plafonierung war es möglich, das Gebiet Nr. 3 als Eignungsgebiet vorzuschlagen.

**Die Plafonierung der Schutzpunkte ist willkürlich. Es sind sämtliche der verteilten Schutzpunkte in die Endabrechnung einfliessen zu lassen.**

#### **1.7. Fazit zu der Bewertung der Schutzinteressen: Es sind deutlich mehr Schutzpunkte zu verteilen und in die Abrechnung einfliessen zu lassen**

Die für das Gebiet Nr. 3 in der Bewertung der Interessen verteilten Schutzpunkte sind nach dem Gesagten deutlich zu erhöhen (Einwendungen 1 bis 4).

Es sind sämtliche der zugesprochenen Schutzpunkte in die Abrechnung einfliessen zu lassen (Einwendung 5).

#### **1.8. Bauen im Gewässerschutzbereich und aufgrund der langen Erschliessungswege innerhalb des Gebiets ist deutlich aufwändiger, was das Nutzungsinteresse schmälert (Einwendung 6)**

In die Bewertung der Nutzungsinteressen sind Erschwernisse für die Bauphase eingeflossen, insbesondere was die Erschliessung über die Strasse und das Stromnetz betrifft.

Nicht bewertet wurden die Erschwernisse, welche sich aus dem Umstand ergeben, dass sich sämtliche der möglichen Windenergieanlagen im Gewässerschutzbereich befinden. Die entsprechenden Erschwernisse sind bei der Bewertung der Nutzungsinteressen mit einem Korrekturfaktor zu berücksichtigen.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass im Gebiet Nr. 3 die Erschliessung innerhalb des Gebiets im Vergleich zu anderen Gebieten sehr viel längere Strecken durch das Gebiet erfordert. Der entsprechende Zusatzaufwand ist ebenfalls mit einem Korrekturfaktor zu berücksichtigen.

### **1.9. Erschliessung Strasse ist erschwert (Einwendung 7)**

Die strassenmässige Erschliessung wurde als machbar taxiert und mit entsprechenden Punkten bewertet.

Die Bewertung erweist sich als unsachgemäss. Der gemäss Steckbrief vorgesehene Erschliessungsweg (Abzweiger vor Oberstammheim über das Gebiet Oelenberg in Richtung St. Anna) ist aufgrund des Geländeverlaufs, der Kurven und der grossen Steigung nicht möglich, was jedem Ortskundigen sofort ins Auge sticht.

Die Strassenerschliessung müsste durch den Dorfkern von Oberstammheim erfolgen.

Der Vergleich mit der Bewertung von anderen Gebieten (z.B. das Gebiet Nr. 16 und 21) zeigt, dass das Gebiet Nr. 3 als «erschwert» zu bewerten ist. Die Durchfahrt durch Hüttwilen und den Dorfkern von Oberstammheim wird sich als ebenso schwierig erweisen wie die Durchfahrt durch die engsten Stellen bei den erwähnten Gebieten.

**Die Strassenerschliessung im Gebiet Nr. 3 ist als «erschwert» zu bewerten und mit den entsprechenden Punkten zu taxieren.**

### **1.10. Erschliessung Stromnetz wurde zu gut bewertet (Einwendung 8)**

Auch die Erschliessung des Stromnetzes wurde zu positiv bewertet.

Ein Anschluss an das UW Etwilen, wie er im Steckbrief vorgesehen ist, erweist sich alles andere als realistisch:

Das UW Etwilen ist ein Unterwerk der SBB, in welchem Bahnstrom in die Fahrleitung der SBB eingespeist wird. Bahnstrom hat eine Frequenz von 16 2/3 Hertz, Strom von Windenergieanlagen (und von Haushaltsstrom generell) eine Frequenz von 50 Hertz. Ein Frequenzumformer ist in Etwilen nicht verfügbar.

Ein Nachweis, ob die SBB den Strom abnehmen würde und welche Erschwernisse sich daraus ergeben würden, liegt nicht vor. Die technische Machbarkeit wurde nicht geprüft. Der Anschluss ist rechtlich nicht gesichert.

Die Machbarkeit ist zu prüfen und der Mehraufwand ist zu bewerten.

Bestritten wird zudem, dass ein Bedarf besteht, mittels Windenergie Bahnstrom zu produzieren. Alternativ kann der Anschluss im UW Schlattigen erfolgen. Dieses liegt allerdings nicht innerhalb von 2 km, sondern deutlich mehr als 2 km entfernt.

Entsprechend ist die Stromerschliessung nicht mit der besten Kategorie zu bewerten, sondern maximal mit der zweitbesten Kategorie.

Die für die Stromerschliessung verteilten Nutzungspunkte sind entsprechend zu reduzieren.

### **1.11. Fazit zu der Bewertung der Nutzungsinteressen**

Die für das Gebiet Nr. 3 in der Bewertung der Interessen verteilten Nutzungspunkte sind nach dem Gesagten zu reduzieren (Einwendungen 6 bis 8).

### **1.12. Bereits die unsachgemässe Bewertung der Interessen durch den Regierungsrat zeigt: Die Schutzinteressen überwiegen deutlich (Einwendung 9)**

Die Bewertung der Interessen ist nach dem Gesagten unsachgemäss und zu korrigieren.

Bereits die bestehende Bewertung des Regierungsrats zeigt jedoch: Die vom Regierungsrat anerkannten Schutzinteressen überwiegen mit 1000 Punkten die Nutzungsinteressen mit 897 Punkten deutlich.

### **1.13. Übersteuerung der Bewertung mit Blick auf das rein kantonale Produktionsziel ist nicht sachgemäss (Einwendung 10)**

Trotz den punktemässig deutlich überwiegenden Schutzinteressen möchte der Regierungsrat das Gebiet Nr. 3 als Windeignungsgebiet festlegen.

Der Regierungsrat übersteuert die punktemässige Bewertung mit dem Argument, nur so könne im Kanton Zürich genügend Windenergie erzeugt werden. Genügend heisst für den Kanton, dass 2050 7% des Stromverbrauchs resp. 735 Gwh / Jahr mit Windenergie produziert werden soll.

Diese Begründung ist aus zwei Gründen nicht sachgemäss:

**Erstens:** Das Interesse an der Nutzung der Windenergie wurde in der Bewertung der Interessen bereits berücksichtigt. Es ist nicht haltbar, in der Abwägung der Interessen ein Interesse erneut hinzuzuziehen und ein vermeintlich überwiegendes Interesse damit zu begründen. So kommt nach der eigentlichen Bewertung ein vermeintlich zusätzliches, allerdings bereits berücksichtigtes Interesse erneut zum Zug.

**Zweitens:** Das Produktionsziel von 735 Gwh / Jahr ist ein rein kantonales. Der Orientierungsrahmen des Bundes für den Kanton Zürich beläuft sich gemäss Konzept Windenergie auf 40 bis 180 Gwh pro Jahr im Jahr 2050. An diesem Orientierungsrahmen hat der Bundesrat noch im Herbst 2022 ausdrücklich festgehalten. Es ist nicht ersichtlich, dass der Bund von diesen Zielen abweicht und sie massgeblich erhöht. Daran ändert auch nichts, dass eine Studie des BFE ein weit höheres Potenzial erkannt hat, welches allerdings nur dann genutzt werden kann, wenn Windenergieanlagen grossflächig auch im Wald gebaut werden. Davon hat der Bundesrat mit seinem Festhalten am Orientierungsrahmen aber bisher abgesehen.

Bei einer lediglich kantonal motivierten Übererfüllung der Bundesvorgaben dürfen die überwiegenden, nationalen Schutzinteressen allerdings nicht beiseitegeschoben werden.

Das kantonale Übererfüllungsinteresse kann nicht als Argument hinzugezogen werden, um das lediglich kantonale Nutzungsinteresse als überwiegend zu taxieren.

**In die Interessenabwägung betreffend die nationalen Schutzinteressen dürfen nur die nationalen Nutzungsinteressen einfließen. Relevant ist der Orientierungsrahmen des Bundes, welcher für den Kanton Zürich von 40 bis 180 Gwh pro Jahr ausgeht.**

### **1.14. Korrekte Bewertung der Interessen zeigt: Die Schutzinteressen überwiegen sehr deutlich (Einwendung 11)**

Nach dem Gesagten zeigt sich, dass bereits im aktuellen Stand der Bewertung durch den Regierungsrat die Schutzinteressen deutlich überwiegen.

Werden die unsachgemässen Bewertungen der Schutzinteressen sowie der Nutzungsinteressen korrigiert, ist das Gebiet mit deutlich mehr Schutzpunkten und mit etwas weniger Nutzungspunkten zu taxieren.

Im Resultat zeigt sich, dass die Schutzinteressen die Nutzungsinteressen im Gebiet Nr. 3 noch sehr viel deutlicher überwiegen.

### **1.15. Begründung der Anträge**

Bereits im aktuellen Stand der Beurteilung ist nach dem Gesagten klar und deutlich ersichtlich, dass die Schutzinteressen im Gebiet Nr. 3 überwiegen. Der Antrag, wonach auf die Festlegung des Gebiets Nr. 3 im Richtplan zu verzichten sei, ist deshalb gutzuheissen.

Sollte der Regierungsrat zum Schluss kommen, dass dem Antrag nicht stattgegeben werden kann, wäre das Projekt zur Überarbeitung an die Baudirektion zurückzuweisen.

Dabei wäre die Baudirektion anzuweisen, betreffend der visuellen Beeinträchtigung der ISOS-Objekte ein Gutachten bei der ENHK einzuholen, wie es der Bund in seinem Konzept Windenergie empfiehlt. Im Weiteren wäre durch ein Fachgutachten der Nachweis zu erbringen, dass mit dem Bau und dem Betrieb von Windkraftanlagen die Quellwasserfassungen der Wasserversorgung Stammheim nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.

## **2. Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Energiegesetzes**

### **2.1. Keine Beschneidung der Gemeindeautonomie**

Die Mitbestimmung der kommunalen Bevölkerung auf Projektebene ist erforderlich. Der Gemeinderat von Stammheim erachtet es im Hinblick auf einen derart krassen Eingriff in eine bundesrechtlich geschützte, noch intakte und wunderschöne Landschaft als nicht angebracht, ohne Einbezug der lokalen Bevölkerung zu entscheiden.

Entsprechend ist der Gemeinderat Stammheim mit einer Beschneidung der Gemeindeautonomie und mit einem Entscheid über die Köpfe der lokalen Bevölkerung hinweg nicht einverstanden. Sollte über Windenergieanlagen auf kantonaler Ebene entschieden werden können, sind der lokalen Bevölkerung sowie der Gemeinde möglichst viel Mitwirkungsrechte einzuräumen.

### **2.2. Keine Enteignungen**

Der Gemeinderat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass gemäss mehrfach geäusserten Aussagen von Regierungsrat Martin Neukom die kantonalen Behörden nicht planen, für die Erstellung von Windkraftanlagen ein Enteignungsrecht vorzusehen.

Aus dem Gesetzesentwurf geht dies nicht in genügendem Mass hervor. Es ist im Gesetz ausdrücklich festzuhalten, dass Eigentümer, auf deren Land Windenergieanlagen erstellt werden könnten, nicht enteignet werden können.



### 3. Abschliessende Bemerkungen

Der Gemeinderat von Stammheim hat bereits am 31. Mai 2023 zum dannzumaligen Stand des Projekts Stellung genommen. Der Umstand, dass diese Stellungnahme unbeantwortet geblieben und in die weitere Bearbeitung des Projekts offensichtlich nicht eingeflossen ist, wird vom Gemeinderat Stammheim bedauert.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Kenntnisnahme der Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Änderung des Energiegesetzes und fordert den Regierungsrat auf, die Einwendungen zu berücksichtigen und antragsgemäss auf den Eintrag des Gebiet Nr. 3 im Richtplan zu verzichten.

Bei Rückfragen oder für eine Diskussion steht Ihnen der zuständige Gemeinderat Simon Bachmann weiterhin gerne zur Verfügung.

#### Gemeinderat Stammheim

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

 

Beatrice Ammann

Christian Noth